

WOJCIECH MROZOWICZ

(Uniwersytet Wrocławski, Instytut Historyczny)

ARCHIVALIEN IN DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

AM BEISPIEL DER HANDSCHRIFTENABTEILUNG DER
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK WROCLAW (BRESLAU)

DIE DISKUSSION ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER ARCHIVE UND BIBLIOTHEKEN IN DEUTSCHLAND UND POLEN

Die Frage, was für Materialien sich in Archiven und was für welche in Bibliotheken, genauer gesagt in deren Handschriftenabteilungen, aufbewahrt werden sollen, versuchte man vom Beginn des modernen Archivwesens an zu beantworten. Ich möchte mich hier in diese Problematik nicht zu sehr vertiefen, aber sie ist für das Thema meines Referats grundlegend und deswegen soll den Ansichten der deutschen und polnischen Theoretiker des Archivwesens die Aufmerksamkeit gelten. Der deutsche Archivar, Begründer der „Archivalischen Zeitschrift“, Franz von Löhner (1818–1892) war wohl der erste, der sich 1890 mit der Beantwortung dieser Frage beschäftigte. Er hat vorgeschlagen, um die Kompetenzen der Archive und Bibliotheken abzugrenzen, Urkundenmaterial, Akten, Bücher mit Akten, Protokolle, Stadtrech-

te, Rechtsbücher usw. den Archiven, und alte Drucke samt Inkunabeln, Annalen, Chroniken, Karten, Erinnerungen, private Briefwechsel, literarische Nachlässe der Gelehrten, liturgische und musikalische Werke u.ä. den Bibliotheken zu übergeben¹. Der breite Begriff des Literarischen war für Ivo Striedinger (1868–1943) wichtig, der in einem seiner Beiträge derartige Materialien für die Bibliotheken, dagegen Materialien amtlicher Provenienz für die Archive bestimmen wollte². In diesem Sinn äußerte sich Norbert Reimann (1943–2008), bis vor kurzem Vorsitzender des Vereins deutscher Archivare, in seinem Handbuch des modernen Archivwesens, dabei seinen Begriff von Archivalien negativ erklärend: „Archivalien sind also im Regelfall keine literarischen Erzeugnisse [...]. Vielmehr sind Archivalien *Überreste* von Verwaltungshandeln, Geschäftstätigkeit oder sonstiger Kommunikation zwischen Menschen“³. Fügen wir noch zu, dass die Frage – juristisch gesehen – im Bundesarchivgesetz eindeutig gelöst wurde. In diesem Recht wurden als Archivgut bezeichnet: „Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen“, die den Verfassungsorganen, Behörden und Gerichten des Bundes usw. zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gedient haben⁴. Man ist also berech-

¹ F. von Löher, *Archivlehre. Grundzüge der Geschichte, Aufgaben und Einrichtung unserer Archive*, (1890), S. 321–340.

² I. Striedinger, *Was ist Archiv, was ist Bibliotheksgut?*, „Archivalische Zeitschrift“, 36 (1926), S. 151–163.

³ N. Reimann, *Grundfragen und Organisation des Archivwesens*, in: *Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien – und Informationsdienste. Fachrichtung Archiv*, hg. v. N. Reimann, (2008), S. 20–21.

⁴ *Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)* vom 6. Januar 1988, par. 2 Absatz 8 und 1, erhältlich im Internet, z.B. unter: <http://bundesrecht.juris.de/barchg/index.html> (besucht am 5. Juni 2011).

tigt zu vermuten, dass andere handgeschriebene Materialien ihren Aufbewahrungsort in Bibliotheken finden können.

In Polen begann man erst nach der Wiedergewinnung der Staatlichkeit 1918 darüber zu diskutieren. Die wichtigsten Äußerungen stammen aus der ersten Periode der Diskussion aus den Federn von Stanisław Kutrzeba (1876–1946)⁵ und Helena Więckowska (1897–1984). In dem Beitrag der Letzteren aus dem Jahr 1929 wurde programmatisch, im Zusammenhang mit der entsprechenden Diskussion der deutschen, französischen und russischen Wissenschaftler, betont, dass sich Schriftgut rechtlicher Herkunft in Archiven, und Materialien vom literarischen Wert und Informationscharakter in Bibliotheken befinden sollte⁶. Nach dem Zweiten Weltkrieg, als die Versuche einer gemeinsamen Organisation der Archivare und Bibliothekare gescheitert waren, erkannte man die schwerwiegenden rechtlichen Konsequenzen dieser Diskussionen. Es ist zu betonen, dass die Entwicklung in der Sowjetunion die polnischen Rechtsbeschlüsse auf diesem Gebiet stark beeinflusst hat, indem der Begriff des staatlichen Archivfonds enorm breit definiert wurde. In der Anordnung des polnischen Ministerrates aus dem Jahre 1952 findet man ähnliche Entscheidungen: als Archivalien wurden damals betrachtet „Materialien, die von historisch begründeter politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Bedeutung sind“⁷. Die Bibliothekshand-

⁵ S. Kutrzeba, *Inwentarze a katalogi rękopisów [Inventare und Handschriftenkataloge]*, in: *Pamiętnik IV Zjazdu Historyków Polskich w Poznaniu*, (1925), Sektion VI B.

⁶ H. Więckowska, *Archiwum a biblioteka. Odmienność materiału i metod pracy [Das Archiv und die Bibliothek. Unterschiedlichkeit des Materials und der Arbeitsmethoden]*, „Przegląd Biblioteczny“, 3, 1 (1929), S. 14–27.

⁷ *Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 26 kwietnia 1952 r. w sprawie państwowego zasobu archiwalnego [Anordnung des Ministerrates vom 26. April 1952 in Sachen des staatlichen Archivbestandes]*, erhältlich im Internet, z.B. un-

schriftensammlungen wurden infolge dieser Rechtsverordnung der Generaldirektion der Staatlichen Archive untergeordnet. Die Erträge der früheren wissenschaftlichen Diskussion mit sehr wichtigen Beiträgen von herausragenden Archivaren wie Adam Stebelski (1894–1969)⁸ und Piotr Bańkowski (1885–1976)⁹, wie auch die spätere Äußerung vom Bibliothekar Bogdan Horodyski (1904–1965)¹⁰ konnten erst 1957 und 1958 berücksichtigt werden, als die größten wissenschaftlichen Bibliotheken Polens von der Kontrolle der genannten Generaldirektion getrennt worden sind. In der neuen Rechtsverordnung aus dem Jahre 1983 (aktualisiert 2006) wurde der Begriff des nationalen Archivbestandes eingeführt, der wieder sehr breit definiert ist und auch die sich in den Bibliotheken befindenden Archivalien umfasst¹¹.

Die polnische Bibliotheksgesetzgebung korrespondiert im Allgemeinen mit diesem Befund. Das Bibliotheksgesetz aus dem 27. Juni 1997 (aktualisiert 2006) widmet Archivalien kein Wort¹².

ter: <http://isip.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19520240165> (besucht am 5. Juni 2011).

⁸ A. Stebelski, *Rękopis archiwalny i biblioteczny* [Die archivalische und bibliothekarische Handschrift], „Archeion“, 19–20, 1951, s. 230–240.

⁹ P. Bańkowski, *Archiwalia i biblioteczne zbiory rękopiśmienne* [Archivalien und handschriftliche Bibliothekssammlungen], „Archeion“, 19–20, 1951, s. 217–229.

¹⁰ B. Horodyski, *Z pogranicza bibliotekarstwa i archiwistyki* [Aus dem Berührungsbereich des Bibliotheks – und des Archivwesens], „Przegląd Biblioteczny“, 24, 3 (1956), S. 201–212.

¹¹ *Ustawa z dnia 14 lipca 1983 r. o narodowym zasobie archiwalnym i archiwach* [Gesetz vom 14. Juli 1983 über nationalen Archivbestand und Archive] – der einheitliche Text mit späteren Ergänzungen und Korrekturen erhältlich im Internet, z.B. unter: <http://isip.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19830380173> (besucht am 5. Juni 2011).

¹² *Ustawa z dnia 27 czerwca 1997 r. o bibliotekach* [Gesetz vom 27. Juni 1997 über die Bibliotheken] – der einheitliche Text mit späteren Ergänzungen und Korrekturen erhältlich im Internet, z.B. unter: <http://isip.sejm.gov.pl/>

Es spricht allenfalls von „ewiger Archivierung der bibliothekarischen Materialien“ (was nur die Nationalbibliothek Warschau betrifft) oder von der Zusammenarbeit der Bibliotheken und Archive, es fehlen jedoch konkrete Bestimmungen dazu.

DIE VORAUSSETZUNGEN ZUR BEHANDLUNG DER ARCHIVALIEN IN BIBLIOTHEKEN

Es entsteht also die Frage: Wenn die Archivalien in den Bibliotheken mit der Zustimmung des Gesetzgebers – wir beschränken uns nun auf die Lage in Polen – aufbewahrt werden können, wie sollten sie dort behandelt werden? Es wurden besondere Prinzipien von den polnischen Handschriftenbibliothekaren ausgearbeitet, und zwar die *Richtlinien zur Erschließung von Handschriften in den polnischen Bibliotheken*. Sie wurden von den bereits genannten Wissenschaftlern Bogdan Horodyski und Helena Więckowska zusammengestellt, vom Kulturminister unterzeichnet und 1955 veröffentlicht¹³. Formell sind sie bis heute gültig. Obwohl darin keine Definition der zu sammelnden Handschriften enthalten ist, findet man in ihrem 23. Artikel (Punkte d-e)

DetailsServlet?id=WDU19970850539 (besucht am 5. Juni 2011). Allgemein über die Probleme der Sondersammlungen in den polnischen Bibliotheken s. z.B.: A. Jazdon, *Zbiory specjalne – luksus czy narodowy obowiązek?* [Sondersammlungen – Luxus oder nationale Pflicht?], in: *Stan i potrzeby polskich bibliotek uczelnianych. Materiały z ogólnopolskiej konferencji naukowej Poznań 13–15.11.2002*, hg. v. A. Jazdon, A. Chachlikowska (2002), S. 149–170.

¹³ *Wytuczne opracowania rękopisów w bibliotekach polskich* [Richtlinien zur Erschließung von Handschriften in den polnischen Bibliotheken], bearb. aufgrund der Projekte v. B. Horodyski und H. Więckowska (1955). Ich lasse die früheren *Wskazówki do katalogowania rękopisów w zbiorach bibliotecznych* [Hinweise zur Katalogisierung von Handschriften in den Bibliothekssammlungen], (1935), beiseite.

Anweisungen, wie die Archivbestände in Bibliotheken herausgebildet und behandelt werden sollen. Stillschweigend hat man angenommen, dass sich Archivalien in den Bibliotheken befinden können. Die Autoren der *Vorschriften* unterscheiden Archivbestände von Familien, Personen, Presse und Institutionen. Darüber hinaus empfehlen sie, das Provenienzprinzip zu beachten und die Archivbestände ihrer historischen Entwicklung gemäß zu strukturieren. Weiter weisen sie auf die Methoden der Gestaltung der Bibliothekseinheiten aus den losen archivalischen Materialien hin, zum Beispiel bildet eine Einheit eine Gruppe von inhaltlich miteinander verbundenen Materialien oder sogar vereinzelt Akten bzw. Urkunden, die von historischer Bedeutung sind¹⁴. Man kann sagen, dass die Archivalien im Licht der *Richtlinien* in den Augen des Bibliothekars ihren archivalischen Charakter zum Teil verlieren, und ihre Bearbeitung mehr an die bibliothekarischen Methoden und Bedürfnisse angepasst wurde.

Wir sehen also, dass die theoretisch-rechtlichen Grundlagen der Aufbewahrung und Erschließung der Archivalien in den polnischen Bibliotheken nicht ganz eindeutig und konsequent sind. Dies betrifft vor allem die wissenschaftlichen Bibliotheken Polens, darunter auch die Universitätsbibliotheken. Es folgt daraus natürlich, dass sich auch die Praxis als heikel erweist. Ich versuche einige damit verbundene Probleme am Beispiel der in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Wrocław/Breslau aufbewahrten Archivalien aufzuzeigen.

¹⁴ *Wytyczne*, Art. 23 d-e, 82, S. 23, 47.

HANDSCHRIFTENABTEILUNG DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK WROCLAW/BRESLAU

In der heutigen Gestalt entstand sie nach dem Zweiten Weltkrieg, ähnlich wie die ganze polnische Universitätsbibliothek Breslau, infolge der Vereinigung der handgeschriebenen Materialien der großen schlesischen Vorkriegsbibliotheken¹⁵. Zu den wichtigsten gehören die Breslauer Sammlungen aus den ehemaligen Bibliotheken der Universität und der Stadt, aus der Peter und Paulus-Kirchen-Bibliothek in Legnica/Liegnitz, aus dem Schlesischen Museum für Kunstgewerbe und Altertümer in Breslau, aus den privaten Bibliotheken der Grafen Schaffgotsch in Cieplice/Bad-Warmbrunn und Grafen York in Oleśnica Mała/Klein Öls, aus der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz, der Milich'schen Bibliothek auch aus Görlitz, dem Jesuitenkolleg aus Kłodzko/Glatz. Heute zählen die Sammlungen der Handschriftenabteilung insgesamt rund 14 400 handgeschriebene Bücher, darunter 3000 mittelalterliche Kodizes, und darüber hinaus rund 40 000 lose Autographen. Wir haben also in diesem Fall mit einer der größten Handschriftenkollektionen in Polen zu

¹⁵ L. Spychała, *Wegweiser durch die Handschriftenbestände der Universitätsbibliothek Wrocław/Breslau*, in: *Kulturgeschichte Schlesiens in der Frühen Neuzeit*, hg. v. K. Garber, (Frühe Neuzeit 111, 2005), S. 655–746; ders., *Wrocław – Biblioteka Uniwersytecka. Oddział Rękopisów* [Wrocław – Universitätsbibliothek. Handschriftenabteilung], in: *Zbiory rękopisów w bibliotekach i muzeach w Polsce* [Handschriftensammlungen der Bibliotheken und Museen in Polen], hg. v. D. Kamolowa, T. Sieniatycka, (2003), S. 514–538; O. Kape, *Die Geschichte der wissenschaftlichen Bibliotheken in Breslau in der Zeit von 1945 bis 1955; unter besonderer Berücksichtigung der Universitätsbibliothek*, (1993); W. Mrozowicz, *Die polnische Universitätsbibliothek Breslau (Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu Eine Übersicht)*, in: A. Rüdfler, *Die Stadtbibliothek Breslau im Spiegel der Erinnerung. Geschichte – Bestände – Forschungsstätte*, (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte 28, 1997), S. 174–184.

tun. Von ihrer Bedeutung sind besonders gut die Forscher der Geschichte Schlesiens und der Lausitzen überzeugt, da die Mehrheit der darin aufbewahrten Quellenmaterialien nicht nur schlesischer und lausitzischer Provenienz ist, sondern sich auch auf die Vergangenheit dieser historischen Provinzen bezieht. Sie sind auch wichtig für die Erforschung der Geistes-, Religions- und Kirchengeschichte, weil viele Handschriften aus verschiedenen Kloster- und Kirchenbibliotheken Schlesiens stammen, die am Anfang des 19. Jahrhunderts säkularisiert worden sind.

Die in der Handschriftenabteilung vorhandenen Archivalien wurden nie gesondert verzeichnet oder zusammengezählt. Sie wurden lediglich oberflächlich, aus Anlass einer allgemeinen Charakterisierung der ganzen Sammlung, beschrieben¹⁶.

AUSGEWÄHLTE PROBLEME DER BEHANDLUNG DER ARCHIVALIEN IN DER BIBLIOTHEK

Kommen wir jetzt zu den angekündigten Problemen der Behandlung der Archivalien in der Bibliothek. Ich möchte ein paar Bereiche aufzeigen, die mir aus der Sicht des Vorhandenseins der Archivalien in einer Bibliothek interessant zu sein scheinen, um damit zugleich einen Beitrag zu der anfangs angedeuteten Diskussion zu leisten, was in der Bibliothek und was im Archiv aufzubewahren ist. Die Probleme kreisen um die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis bei der Bestimmung des Aufbewahrungsortes des meistens handschriftlichen Gutes:

1. Richtige Zuordnung der Materialien, die nicht eindeutig als archivalisch bzw. bibliothekarisch zu klassifizieren sind

¹⁶ S. z.B. Spychała, *Wegweiser*, S. 655–746; ders., *Wrocław*, S. 514–538.

2. Langjährige Aufbewahrung archivalischer Materialien in den Bibliothekskollektionen
3. Die Handschriftenabteilung in ihrer Funktion als Betriebsarchiv.

Ich versuche diese drei Problembereiche anhand konkreter Beispiele aus der Praxis der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Breslau etwas näher zu bringen.

RICHTIGE ZUORDNUNG DER MATERIALIEN

Mit Problemen damit hat man vor allem zu tun, wenn die zu klassifizierenden Materialien nicht eindeutig archivalischen bzw. bibliothekarischen Charakters sind. In solchen Fällen trifft man Entscheidungen mehr oder weniger bewusst, man hat den Eindruck, dass dies manchmal sogar aus lauter menschlicher Bosheit geschieht. Ab und zu haben die so getroffenen Entscheidungen fatale Folgen.

In den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts waberte eine Diskussion durch die schlesische Historikerzunft. Ihr Ziel war die Berechtigung der Eigentumsrechte zu der sog. Klose'schen Sammlung. Samuel Benjamin Klose (†1798) war der fleißige und sorgfältige Schöpfer dieser Sammlung¹⁷. Ihre Eigentümlichkeit besteht darin, dass sie ursprünglich 248 großformatige Kodizes enthalten hat, in die Klose selbst verschiedene, meist schlesische Quellen

¹⁷ L. Harc, *Samuel Benjamin Klose (1730–1798). Studium historiograficzno-źródłoznawcze* [Samuel Benjamin Klose (1730–1798). Eine historiographisch-quellenkundliche Studie], (*Acta Universitatis Wratislaviensis* 2389. *Historia* 157, 2002). Aus den älteren Arbeiten über Klose sind zu erwähnen: H. Markgraf, *Samuel Benjamin Klose*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, 16 (1882), S. 226–227; ders., *Zur Erinnerung an Samuel Benjamin Klose 1730–1798*, in: *Silesiaca. Festschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens zum siebzigsten Geburtstage seines Präses Colmar Grünhagen* (1898), S. 1–22.

akribisch eingetragen hat. Es wurden sowohl chronikalische wie literarische Texte, wie auch Urkunden und Stadtbücher kopiert. Die ganze Sammlung wurde einheitlich in einem Katalog noch im 19. Jahrhundert verzeichnet und mit einer eigenen Signatur versehen¹⁸. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden alle Klose'schen Handschriften in die Sowjetunion verschleppt und 1958 wieder zurückgegeben¹⁹. Die Entscheidung der polnischen Archivbehörden, diese Sammlung betreffend, wurde vom damaligen Leiter der Handschriftenabteilung Mieczysław Walter infrage gestellt²⁰. Er fragte bereits im Titel seiner Stellungnahme: „Könnte die Bibliothekssammlung von S.B.K. Klose ein Archivbestand und damit unbestrittenes Eigentum des Staatsarchivs sein?“ Walter ging von der Annahme aus, dass Klose selbst als Sammler, Bibliothekar und Rektor einer der Breslauer Schulen tätig war, und seine Sammlung ursprünglich einen privaten Charakter hatte. Als eine private Kollektion sollte sie in die Bibliothek gelangen, eben in die Breslauer Universitätsbibliothek, weil diese direkte Nachfolgerin der ehemaligen Stadtbibliothek Breslau ist, die – man muss es betonen – vor dem Zweiten Weltkrieg die Klose'sche Sammlung besaß.

¹⁸ Katalog der S.B.K. Klose'schen Handschriften-Sammlung, umfasst Hs. 1. bis 248., Universitätsbibliothek Wrocław, Handschriftenabteilung (künftig als: UB Wrocław, HA), Ms. Sign. Akc. 1967 KN 16.

¹⁹ A. Dereń, *Przekazane Polsce przez Związek Radziecki akta śląskie w AP we Wrocławiu* [Die dem Polen von der Sowjet Union übergebenen schlesischen Akten im Staatsarchiv Wrocław], „Śląski Kwartalnik Historyczny Sobótka“, 13, 4 (1958), S. 664.

²⁰ M. Walter, *Czy zbiór biblioteczny S.B.K. Klosego może być zespołem archiwalnym i bezsporną własnością Archiwum Państwowego? (Na marginesie zatrzymania zbioru w Archiwum Państwowym we Wrocławiu)* [Könnte die Bibliothekssammlung von S.B.K. Klose ein Archivbestand und damit unbestrittenes Eigentum des Staatsarchivs sein? (Am Rande der Übernahme der Sammlung durch das Staatsarchiv Wrocław)], „Śląski Kwartalnik Historyczny Sobótka“, 16, 2 (1961), S. 293–296.

Walters Widersacher, Andrzej Dereń²¹, damals Direktor des Staatsarchivs, begründete dagegen den archivalischen Charakter der Sammlung mit der – wie es schon angedeutet wurde – sehr breiten Definition des staatlichen Archivfonds, der beinhalten kann: „allerlei Archivmaterialien, die von historisch begründeter politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Bedeutung sind“. Ich zitiere weiter: „Die staatlichen Archive sind zur Sicherstellung und Aufbewahrung aller Materialien historischen Charakters berechtigt“²². Gegen derartige Argumente, die keine sachliche und historische Beweisführung berücksichtigen, konnte man selbstverständlich nicht mehr diskutieren. Infolge der Entscheidung der Archivbehörden, gegen die Prinzipien sowohl der archivalischen wie auch der bibliothekarischen Praxis, wurde die Klose'sche Sammlung geteilt. Ein Teil davon, 170 Handschriften, befand sich im Staatsarchiv, weitere 58 Handschriften in der Universitätsbibliothek. Dieser unbefriedigende Zustand dauert leider immer noch an.

Einige Jahre zuvor, in den Jahren 1951–1953, hat man einen ähnlichen Streit geführt, der die Sammlung von Johann Gottlieb Milich († 1726) betroffen hat²³. Auch diese Sammlung, die ebenso teilweise typische archivalische Materialien beinhaltet (165 von 741 Einheiten, also ungefähr 22%), befand sich gleich nach dem Zweiten Weltkrieg im Breslauer Staatsarchiv. Jedoch wurde die Milich'sche Sammlung kraft der Entscheidung des Präsidiums des

²¹ A. Dereń, *Zbiór S.B. Klosego w świetle rzeczywistych wydarzeń* [Die Sammlung von S.B. Klose im Licht der tatsächlichen Ereignisse], „Śląski Kwartalnik Historyczny Sobótka“, 16, 2 (1961), S. 297–301.

²² Ebenda, S. 297. Vgl. *Rozporządzenie Rady Ministrów*, § 1 und 4.

²³ Über die Sammlung und ihre Geschichte s. *Catalogus codicum medii aevi mancriptorum qui in Bibliotheca Universitatis Wratislaviensis asservantur signa 6055–6124 comprehendens* composuerunt S. Kądziański et W. Mrozowicz, (*Codices Milichiani* 1, 1998), S. VII-X.

polnischen Ministerrates (!) vom Oktober 1953 der Universitätsbibliothek übergeben. Dies lief nicht ohne Probleme ab, da der Prozess der Übergabe der Kollektion erst 1968 beendet wurde²⁴.

Selten begegnet man in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek einer bewusst fehlerhaften Zuordnung der einzelnen Einheiten. Ich kann hier nur wenige, aber sehr charakteristische Beispiele nennen. Im Jahre 1988 hat die Universitätsbibliothek Bruchstücke einer Handschrift aus dem Privatbesitz angekauft, die in enger Beziehung zur Geschichte der eben erwähnten Milich'schen Sammlung stehen. Es geht um die amtliche Korrespondenz, die die Vollstreckung des Testaments von J.G. Milich, dem Gründer der Bibliothek, betrifft²⁵. Auf diese Weise wurden wichtige Quellen zur Vorgeschichte dieser Bibliothek erworben, für die kein besserer Aufbewahrungsort aufzufinden ist.

Ein anderes Beispiel: In der Regel sollten sich Nachlässe in Archiven befinden. Das Archiv der Breslauer Universität hat sich das Recht vorbehalten, die Nachlässe von Privatpersonen, Organisationen und Institutionen, die mit den Aktivitäten der Universität und dem wissenschaftlichen Leben der Stadt verbunden sind, in seinem Bestand aufzubewahren. Tatsächlich gerät die entscheidende Mehrheit der Nachlässe ins Universitätsarchiv, das aber Rivalen hat. Der erste ist die Breslauer Bibliothek des Ossoliński-Nationalen Instituts (kurz: Ossolineum), die an die Vorkriegstraditionen der alten Bibliothek in Lwów (Lemberg, Lviv) anknüpft. Ihrer Handschriftenabteilung übergab man die Nachlässe der größten Breslauer Wissenschaftler und Schriftsteller, nicht ohne eine aktive Erwerbungspolitik im Hintergrund. Auf diese Weise kann sich das Ossolineum der Nachlässe hervorragender Profes-

²⁴ Spychała, *Wegweiser*, S. 710.

²⁵ UB Wrocław, HA, Ms. Sign. Akc. 1988 KK 3.

soren rühmen, wie z.B. Władysław Czapliński, Stefan Ingot, Ryszard Gansiniec²⁶.

Der zweite Rivale ist die Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek. Sie übernimmt Nachlässe gerne, die u.a. von verdienten Mitarbeitern der Universitätsbibliothek hinterlassen wurden. Infolge dieser Praxis übernahm die Handschriftenabteilung die Nachlässe ihrer ehemaligen Leiter Mieczysław Walter (1908–1994) und Konstanty Jażdżewski (1913–1988) sowie anderer bekannter Bibliothekare, wie Bronisław Kocowski (1907–1980) oder Jarosław Wit Opatrny (1882–1977). Im Jahre 1993 wurde dazu ein Teil des Nachlasses von Professor Joseph Klapper (1880–1967) angekauft²⁷, der jahrelang an dem Katalog der mittelalterlichen Handschriften der ehemaligen Universitätsbibliothek Breslau gearbeitet hat. Insgesamt verfügt die Handschriftenabteilung über die Nachlässe bzw. Teilnachlässe von 135 Personen seit dem 16. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts²⁸.

Ein weiteres Beispiel bezieht sich auf den teuersten Ankauf der Breslauer Universitätsbibliothek, und zwar auf eine der wertvollsten schlesischen *Sachsenspiegel*-Handschriften, die aus dem 14. Jahrhundert stammt und mit Świdnica/Schweidnitz verbunden ist²⁹. Der Ankauf aus Privatbesitz wurde mit der Nationalbi-

²⁶ Vgl. z.B. die Internetseite: <http://www.oss.wroc.pl/dzialy/rekopisy/rekopisy.html> (besucht am 5. Juni 2011), wo weitere bibliographische Hinweise zu finden sind.

²⁷ UB Wrocław, HA, Ms. Sign. Akc. 1993 KK 14 bis 16.

²⁸ Spychała, *Wegweiser*, S. 720–745. In dieser Arbeit wurden die spät erworbenen Nachlässe von Konstanty Jażdżewski und Waclaw Korta nicht mitgezählt.

²⁹ UB Wrocław, HA, Ms. Sign. Akc. 1993 KK 11. Über die Handschrift s. I.T. Piirainen, *Der Sachsenspiegel aus Schweidnitz/Świdnica. Ein Beitrag zum Frühneuhochdeutschen in Schlesien*, „Neuphilologische Mitteilungen“, 96 (1996), S. 309–314.

bliothek Warschau vereinbart. Die Entscheidung traf man nach einer vorhergegangenen Besprechung mit dem Breslauer Staatsarchiv, das damals (1993) keine Möglichkeit hatte, so teure Handschrift anzukaufen. Wir fürchteten dann, dass dieser *Sachsenspiegel* aus dem Markt verschwindet, ähnlich wie kurz davor ein schlesisches Kirchenbuch (Taufbuch), das wegen Geldmangel vom Erzdiözesanarchiv nicht gekauft werden konnte, und die Universitätsbibliothek lehnte das Kaufangebot aus Sachgründen ab. So befindet sich heute der Schweidnitzer *Sachsenspiegel*, der augenscheinlich von archivalischem Charakter ist, in der Handschriftenabteilung.

LANGJÄHRIGE AUFBEWAHRUNG ARCHIVALISCHER MATERIALIEN IN DEN BIBLIOTHEKSKOLLEKTIONEN

Teilweise betrifft dieses Problem auch die Nachlässe, worüber ich kürzlich gesprochen habe. Im Allgemeine geht es um solche archivalische Materialien, die Teile der verschiedenen Untersammlungen bilden und mit Hauptkollektionen der Handschriftenabteilung seit langem verbunden sind. Als solche sind zu betrachten – ich nenne hier nur einige Beispiele – die Archivalien aus der ehemaligen *Viadrina* aus Frankfurt/Oder (darunter polnische Landtagsakten aus dem 17. Jahrhundert, *Landesprivilegia* und *Landesordnung* der Fürstentümer Teschen, Oppeln und Rattibor³⁰), Originalurkunden und Verwaltungsakten der Stadt Alt-Stettin aus dem 16. bis zum 18. Jahrhundert – in fünf Bänden „aus einst selbständigen Stücken zusammengebunden“ aus der Sammlung des Stettiner Juristen Johann Karl Konrad Oelrichs (†1798

³⁰ UB Wrocław, HA, Ms. Sign. IV F 108.

oder 1799)³¹, Kasten mit losen Urkunden und Abschriften zur schlesischen Geschichte aus der Klosterbibliothek der Kreuzherren mit Rotem Stern³². Diese Auflistung könnte man noch lange fortsetzen. Obwohl derartige Materialien unbestreitbaren archivalischen Charakter besitzen, versucht niemand ihren Aufbewahrungsort in Frage zu stellen, weil sie den historisch gewachsenen Bibliothekssammlungen gehören. In solchen Fällen ist historische Provenienz der Materialien wichtiger als tatsächliche Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe der Quellen.

DIE HANDSCHRIFTENABTEILUNG IN IHRER FUNKTION ALS BETRIEBSARCHIV

Die Handschriftenabteilung der Breslauer Universitätsbibliothek wurde vor Jahren auch als Betriebsarchiv, d.h. als Archiv der Universitätsbibliothek, genutzt, aber heute ist dies nicht mehr der Fall. Die seit 1988 geltende und vor zwei Jahren aktualisierte Kanzleiordnung der Universität Breslau bestimmt präzise, dass die überprüften und geordneten Akten jeder Organisationseinheit der Universität nach zwei Jahren nach Beendigung der Angelegenheit dem Universitätsarchiv überwiesen werden sollen³³. Für

³¹ UB Wrocław, HA, Ms. Sign. IV F 107d. Das Zitat nach dem handgeschriebenen Katalog der Handschriften der ehemaligen Universitätsbibliothek Breslau (dem sog. Göber-Katalog), UB Wrocław, HA, Ms. Sign. Akc. 1967 KN 2, Bd. 10, Fol. 416 r.

³² UB Wrocław, HA, Ms. Sign. IV F 122a (zwei Kasten).

³³ Zarządzenie nr 94/2009 Rektora Uniwersytetu Wrocławskiego z dnia 25 sierpnia 2009 r. w sprawie wprowadzenia Instrukcji Kancelaryjnej oraz Jednolitego rzeczowego wykazu akt Uniwersytetu Wrocławskiego [Anordnung Nr. 94/2009 des Rektors der Universität Wrocław vom 25. August 2009 über die Einführung der Kanzleianweisung und des einheitlichen Aktenverzeichnisses der Universität Wrocław], erhältlich im Internet, <http://uniwr.biuletyn>.

die Erfüllung derartiger Aufgaben sind entsprechende Sekretariate bzw. Dekanate verantwortlich, die dies unter der Aufsicht des Universitätsarchivs machen. Dies betrifft auch die Universitätsbibliothek. Trotzdem verblieben ziemlich zahlreiche Akten bzw. aktenartige Schriftstücke immer noch in der Handschriftenabteilung. Diese Gruppe von Materialien ist nicht so einfach zu definieren. Als Beobachter von außen habe ich den Eindruck, dass es sich um gewisse Materialien handelt, die in der genannten Kanzleiordnung nicht mitberücksichtigt sind – die Handschriftenbibliothekare akzeptieren diesen Sachverhalt nicht. Zu dieser Kategorie gehören zum Beispiel die Besucherbücher, besonders der Benutzer der Spezialsammlungen. Derartige Quellen aus der ehemaligen Stadtbibliothek Breslau schätzt man heute hoch ein nicht nur als wichtige Informationsquellen zur Bibliotheksgeschichte, sondern auch als wertvolle Kollektionen der Autogramme der Lesesaalbesucher. Inzwischen fehlt es in der Kanzleiordnung an Platz für Besucherbücher, lediglich ist die Rede von einer dreijährigen Frist der Aufbewahrung der Bestellzettel.

Soviel ich weiß, gibt es Universitätsbibliotheken in Polen, die immer noch eigene Archive führen. Zu diesen gehört zum Beispiel die Bibliothek der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań/Posen, in der das Archiv als selbständige Organisationseinheit

info.pl (besucht am 5. Juni 2011). Eine Aktualisierung dazu: Zarządzenie nr 109/2010 Rektora Uniwersytetu Wrocławskiego z dnia 23 grudnia 2010 r. zmieniające Zarządzenie nr 94/2009 Rektora Uniwersytetu Wrocławskiego z dnia 25 sierpnia 2009 r. w sprawie wprowadzenia Instrukcji Kancelaryjnej oraz Jednolitego rzeczowego wykazu akt Uniwersytetu Wrocławskiego [Anordnung Nr. 109/2010 des Rektors der Universität Wrocław vom 23. Dezember 2010 zur Änderung der Anordnung Nr. 94/2009 des Rektors der Universität Wrocław vom 25. August 2009 über die Einführung der Kanzleianweisung und des einheitlichen Aktenverzeichnisses der Universität Wrocław] – erhältlich im Internet, <http://uniwr.biuletyn.info.pl> (besucht am 25. Juli 2011).

direkt dem Bibliotheksdirektor untergeordnet ist. Das Archiv setzt sich zum Ziel: „Sammlung, Bearbeitung und Zugänglichmachung der Archivmaterialien, die die Universitätsbibliothek betreffen“³⁴. Ähnlich wurde das Archiv der Nikolaus-Kopernikus-Universitätsbibliothek in Toruń/Thorn umschrieben. In dem letzten Fall ist das Archiv eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Universitätsbibliothek, das aber direkt mit der Handschriftenabteilung verbunden ist³⁵.

In der Handschriftenabteilung der Breslauer Universitätsbibliothek sind auch ausgewählte ältere Akten der Universitätsbibliothek und der Universität aufbewahrt. Wenn es um die letzteren geht, so wissen wir bereits, dass das Universitätsarchiv eigentlich dafür zuständig ist. Man kann in der Handschriftenabteilung archivalische Juwelen finden, wie etwa die Gründungsurkunde der Jesuitenuniversität Breslau aus dem Jahr 1702³⁶. Dagegen gibt es ziemlich viele Akten, die sich auf Geschichte bzw. Vorgeschichte der Universitätsbibliothek beziehen, z.B. alte Inventare, Kataloge, Materialien zu Haushalt und Etat, zu Kauf, Tausch, zur Bibliothekskasse u.a.m.

Dass die Bibliotheken historische Quellen zur eigenen Geschichte sammeln, ist verständlich und allgemein bekannt. Es gibt

³⁴ http://lib.amu.edu.pl/index.php?option=com_content&task=view&id=499&Itemid=45 (besucht am 5. Juni 2011).

³⁵ Nach der Information von Dr. Andrzej Mycio, dem Leiter der Abteilung für Sondersammlungen der Universitätsbibliothek der Nikolaus-Kopernikus-Universität in Toruń/Thorn.

³⁶ P. Wiszewski, *Kolegium jezuickie we Wroclawiu i utworzenie Uniwersytetu Leopoldyńskiego w 1702 roku. Złota bulla cesarza Leopolda I z 21 października 1702 roku* [Das Jesuitenkolleg in Breslau und die Gründung der Leopoldinischen Universität im Jahre 1702. Die goldene Bulle von Kaiser Leopold I. vom 21. Oktober 1702], in: *Cztery początki. Dokumenty fundacyjne Uniwersytetu Wrocławskiego*, hg. v. R. Żerelik, (2002), S. 35–47 (hier die Edition des lateinischen Originals und seine polnische Übersetzung).

keine wesentlichen Unterschiede in dieser Hinsicht zwischen Polen und Deutschland. Das dokumentiert auch das *Repertorium bibliotheksgeschichtlicher Quellen* von Renate Decke-Cornill³⁷. Die von ihr untersuchten Quellen sind sowohl in Archiven wie auch in Bibliotheken zu finden, so sind etwa in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Würzburg zahlreiche Quellen zu ihrer Geschichte aus der Zeit 1715–1941 vorhanden³⁸.

Die obigen Erwägungen zeigen, dass das Problem der Archivierung der Akten in den Bibliotheken nicht eindeutig geregelt ist. Sowohl die Rechtslage wie auch die Auswahl der Akten und die Praxis in Bibliotheken (manchmal auch in Archiven) können Zweifel erwecken und zu Missverständnissen führen. Viele Streitfälle sind zwar historisch zu begründen, manche davon könnte man ohne größere Hindernisse auf gutlichem Wege lösen, wie es in 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts zwischen der Breslauer Universitätsbibliothek und dem Staatsarchiv gelungen

³⁷ R. Decke-Cornill, *Repertorium bibliotheksgeschichtlicher Quellen. Archivalien bis 1945 in bundesdeutschen Bibliotheken und Archiven*, (*Repertorien zur Erforschung der Frühen Neuzeit* 11, 1992).

³⁸ Ebenda, S. 128–129: „Allgemeine Verwaltung und Organisation, Erlasse, Bibliothekskommission (1721–1937), Haushalt und Etat, Bibliothekskasse (1806–1941), Bibliotheksstiftungen und –einnahmen (1805–1938), Versicherungssachen (1857–1932), Bausachen (1803–1941), Einrichtung, technische Ausstattung, Instandhaltung (1744–1937), Visitationen, Dienstaufsicht, Geschäftsführung (1811–1938), rund 55 Faszikel Personalsachen (Ende 18. bis Mitte 20. Jh.), Institutsbibliotheken (1871–1931), Verwaltungsberichte und Bibliothekschroniken (1804–1932), literarisch-wissenschaftliche Gesellschaften und Projekte (1816–1940), rund 170 Faszikel Erwerbungsunterlagen, besonders zu Kauf, Tausch und Geschenken (1715–1938), Buchbindersachen (1790–1937), Abgabe von Werken und Dublettenverkauf (1803–1937), 2 Faszikel zur Erschließung (1731–1940), historische Kataloge (18. Jh.), Benutzungssachen, darunter Ausleihe, Auskünfte, Leihverkehr (1727–1938), Buchverluste (1744–1938)“.

ist. Um das Problem der Ordnung jedoch grundsätzlich zu bereinigen, wäre das Eingreifen des Gesetzgebers notwendig.

Für die Forscher, die sich besonders mit der Geschichte der Universitäten und ihrer Organisationseinheiten (aber nicht ausschließlich) beschäftigen, ergibt sich noch ein praktischer Schluss, dass sie bei der Suche nach archivalischen Quellenmaterialien die Bibliothekssammlungen nicht vergessen dürfen.

ARCHIWALIA W BIBLIOTECE UNIWERSYTECKIEJ

NA PRZYKŁADZIE ODDZIAŁU RĘKOPISÓW
BIBLIOTEKI UNIWERSYTECKIEJ WE WROCŁAWIU

(STRESZCZENIE)

W referacie został podjęty problem przechowywania materiałów o charakterze archiwalnym w zbiorach bibliotecznych. Jako wprowadzenie do tej problematyki posłużyło omówienie dyskusji prowadzonej w niemieckiej i polskiej literaturze fachowej, poświęconej kwestii kwalifikacji zabytków piśmiennictwa jako archiwalnych bądź bibliotecznych. W Niemczech zwyciężył wyrażony w ustawie z 1988 r. pogląd, że w archiwach są gromadzone materiały wytworzone przez organy administracji, urzędy i sądy, służące do realizacji ich zadań publicznych. Natomiast w bibliotekach mają się znajdować rękopiśmienne materiały o charakterze literackim i informacyjnym. W Polsce w okresie międzywojennym podzielano te poglądy, jednak po II wojnie światowej ukształtowało się bardzo szerokie pojęcie (narodowego) zasobu archiwalnego, właściwie wykluczające przechowywanie materiałów archiwalnych w bibliotekach, w tym naukowych. Mimo to *Wytyczne opracowania rękopisów w bibliotekach polskich* (1955 r.) uwzględniają zasady opracowania rękopisów o charakterze archiwalnym, uznając tym samym ich obecność w zbiorach bibliotecznych za dopuszczalną.

Także praktyka obserwowana w bibliotekach naukowych świadczy o gromadzeniu przez nie materiałów archiwalnych. Na przykładzie zbiorów Oddziału Rękopisów Biblioteki Uniwersyteckiej we Wrocławiu ukazano, że są to na ogół materiały, których zakwalifikowanie jako urzędowych jest dyskusyjne bądź wręcz niemożliwe. Negatywnie ocenić należy rozstrzygnięcia w sprawie zbioru S.B. Klozego. Zawarte są w nim odpisy typowych materiałów archiwalnych, ale też licznych źródeł historiograficznych, także literackich. Zbiór był przechowywany dawniej we wrocławskiej Stadtbibliothek. W wyniku sporu archiwistów i biblio-

tekarzy podjęto rozstrzygnięcie kompromisowe, dzieląc zbiór między Archiwum Państwowe i Bibliotekę Uniwersytecką, z ewidentnym naruszeniem obowiązującego prawa oraz jednej z najważniejszych zasad archiwistyki – zasady proveniencji. Takiego błędu nie popełniono w wypadku zbioru J.G. Milicha, przekazując go w całości Bibliotece Uniwersyteckiej. Przedstawione zostały także inne przykłady, świadczące wprawdzie o świadomym wprowadzaniu archiwaliów do zbioru rękopisów, usprawiedliwionym jednak okolicznościami bądź względami merytorycznymi. W wielu innych wypadkach jedynym uzasadnieniem dla przechowywania archiwaliów w zbiorach bibliotecznych jest przynależność do nich trwająca od dziesiątków, bądź nawet setek lat. Wśród rękopisów Biblioteki Uniwersyteckiej przechowywane są też archiwalia związane z funkcjonowaniem macierzystej instytucji, po części zatem Oddział Rękopisów występuje w roli archiwum zakładowego.

Opracowane przez Autora/Bearbeitet vom Verfasser